

Prüfungsordnung

Dualer Bachelor-Studiengang (B.A.) Gesetzliche Unfallversicherung –
Recht, Rehabilitation und Verwaltung

Stand: 30.09.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Studiengangsleitung	3
§ 2 Rechtsnatur und angewandtes Recht	3
§ 3 Ziel, Inhalt, Aufbau und Abschluss des Studienganges	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums	4
§ 6 Prüfungsorgane	4
§ 7 Prüfungsleistungen	5
§ 8 Prüfungsformen	6
§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren	7
§ 10 Bonusaufgaben	8
§ 11 Prüfende und Zweitprüfende	8
§ 12 Zulassung zur Prüfung, Abmeldung	9
§ 13 Bewertung von Prüfungen	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 15 Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen	11
§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	11
§ 17 Bachelorarbeit	12
§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	13
§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement	13
§ 20 Versäumnis, Rücktritt	14
§ 21 Verstoß gegen die Prüfungsordnung	14
§ 22 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, Widerspruch gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen	15
§ 23 Nachteilsausgleich	16
§ 24 Inkrafttreten	16

§ 1 **Geltungsbereich und Studiengangsleitung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Studium und Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Dualen Bachelor-Studiengang (B.A.) Gesetzliche Unfallversicherung – Recht, Rehabilitation und Verwaltung (im Folgenden: Studiengang) an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (im Folgenden: HGU).

(2) Die Hochschulleitung bestellt für diesen Studiengang eine Studiengangsleitung.

§ 2 **Rechtsnatur und angewandtes Recht**

Die HGU führt im Rahmen dieses Studiengangs gemäß § 115 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 HessHG den Studien- und Prüfungsbetrieb auf privatrechtlicher Grundlage durch. Soweit diese Prüfungsordnung oder ein anderes Ordnungsmittel der HGU keine ausdrückliche Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere im Prüfungsbetrieb, entsprechend anzuwenden, sofern nicht die grundsätzlichen Unterschiede zwischen privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Prüfungsbetrieb dies ausschließen.

§ 3 **Ziel, Inhalt, Aufbau und Abschluss des Studienganges**

(1) Ziel des Studiengangs ist die Befähigung der Studierenden zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von Tätigkeiten bei den Trägern der Sozialversicherung, insbesondere der Gesetzlichen Unfallversicherung, die die Kompetenzanforderungen des gehobenen Verwaltungsdienstes erfordern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die HGU den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

(3) Der Studienverlauf, die Inhalte der Module einschließlich der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) einschließlich des errechneten Arbeitsaufwandes (Workload) und Lehr- und Lernformate richten sich nach dem geltenden Modulhandbuch für den Studiengang.

(4) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul soll mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten nach ECTS aufweisen.

(5) In den Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten nach ECTS belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Eine Gliederung einzelner Module in Teilmodule ist zulässig.

(6) Der Studiengang ist vom Profiltyp als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.

(7) Es werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule unterschieden. Die Belegung von Pflichtmodulen ist für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind in den Modulen enthaltene Wahloptionen.

(8) Die Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Module oder modulbegleitendes Selbstlernmaterial können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt bzw. angeboten werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang an der HGU sind erfüllt, wenn der Nachweis über eine Hochschulzugangsberechtigung nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen vorliegt und die besondere Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 2 erfüllt ist. Liegt keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vor, sind vor Einschreibung die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (Niveau 2) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine bestandene DSH-Prüfung einer anderen deutschen staatlichen Hochschule erfolgen.

(2) Besondere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein mit einem Unfallversicherungsträger oder einer Einrichtung der Unfallversicherungsträger begründetes Arbeits- oder Dienstverhältnis.

(3) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 nicht vorliegen. Sie kann versagt werden, wenn in demselben oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Leistung endgültig nicht erbracht wurde, die für den Abschluss des angestrebten Studiengangs erforderlich wäre, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Satz 2 nicht vorliegen oder wenn Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht eingehalten sind. Die Zulassung ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Satz 1 vorgelegen haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

§ 5 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, einschließlich der Bachelorarbeit im sechsten Semester. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, die den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet, wobei ein Leistungspunkt mit 30 Stunden Arbeitsaufwand (Workload) kalkuliert ist.

(2) Der Aufbau des Studienganges ist in den Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(3) Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang werden insgesamt 180 Leistungspunkte nach ECTS vergeben, davon 10 Leistungspunkte nach ECTS für die Bachelorarbeit.

§ 6 Prüfungsorgane

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs zuständigen Stellen sind der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen ihm nach dieser Prüfungsordnung, insbesondere durch Absatz 3, zugewiesenen Angelegenheiten. Das Prüfungsamt ist für alle nicht dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, die Durchführung der Prüfungsverfahren und die weiteren nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sowie die Zulassung zum Studium zuständig.

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt sind bei der Umsetzung dieser Prüfungsordnung voneinander unabhängige Prüfungsorgane der HGU.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen, die vom Senat gewählt werden:

1. drei Professorinnen/Professoren,
2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben nach §§ 72 und 73 HessHG,
3. eine Studierende/ein Studierender aus einem Studiengang an der HGU.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 3 beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge aus der jeweiligen Gruppe für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und dessen Stellvertretung können nur mit Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 1 besetzt werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Bestellungen sämtlicher Prüfender einschließlich etwaiger Zweitprüfender/Beisitzender, wobei Lehrende, die zuletzt in dem betreffenden Modul unterrichtet haben, automatisch bestellt sind.
2. Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten, Anerkennungs- bzw. Anrechnungs- und Zulassungsangelegenheiten, soweit diesen nicht vom Prüfungsamt abgeholfen wurde.
3. Entscheidungen über Anträge zur Ablehnung von Prüfenden wegen der Besorgnis der Befangenheit.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden nicht öffentlich statt. Die Sitzungen können in Präsenz oder virtuell als Video- und Telefonkonferenz stattfinden, wenn vorhandene Einrichtungen der Hochschule genutzt werden, der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen trifft, damit Dritte keine Kenntnis vom Inhalt der Sitzungen nehmen können und nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses diesem Verfahren widerspricht. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 anwesend ist. An den Sitzungen soll eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender des Prüfungsamtes beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss darf zur Entscheidungsfindung im Sinne von unterstützenden Beratungstätigkeiten Dritte heranziehen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(6) Der/die Prüfungsausschussvorsitzende berichtet dem Rektorat über die Entwicklung der Studien- und Prüfungsleistungen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnung.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Für den Bachelor-Abschluss zu absolvierende Module schließen i. d. R. mit jeweils einer Prüfung ab. Durch die Erbringung der Prüfungsleistung weisen Studierende nach, dass sie über die

in den Studiengangs- und Modulzielen formulierten Kompetenzen verfügen. Bei erfolgreich erbrachter Prüfungsleistung wird die volle Anzahl der dafür vorgesehenen ECTS-Punkte erzielt. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 ECTS-Punkte erreicht werden.

(2) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden gemäß § 13 benotet.

(3) Prüfungsleistungen können auch semesterbegleitend erbracht werden.

(4) Prüfungsleistungen können aus mehreren Teilleistungen bestehen. Teilleistungen sind zulässig, sofern sie im Rahmen des Moduls eine inhaltlich-didaktische Einheit bilden.

(5) Für jedes Modul ist ein Prüfungskonzept zu erstellen, vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntzugeben. Das Prüfungskonzept enthält die maßgeblichen Bestimmungen zur Durchführung und Bewertung der Modulprüfung.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der jeweils aktuellen Modulbeschreibung in folgenden Formen erbracht werden:

(2) Klausur: Bei einer Klausur handelt es sich um eine Aufsichtsarbeit, in der die zu prüfende Person unter Aufsicht nachweisen soll, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erfassen und lösen kann. Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gilt zusätzlich § 9. Klausuren dauern mindestens 60 und maximal 180 Minuten. Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig.

(3) Mündliche Prüfung: Bei einer mündlichen Prüfung handelt es sich um ein Fachgespräch, in dem die zu prüfende Person nachweisen soll, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge zu beantworten vermag. Ferner kann festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über das für das Verständnis des Prüfungsgebiets erforderliche Fachwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung dauert je studierender Person und Fach mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten. Eine mündliche Prüfung ist immer durch eine Prüfungskommission abzunehmen. Diese besteht aus einem/einer Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer oder aus mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung).

(4) Ausarbeitung: Bei einer Ausarbeitung handelt es sich um eine schriftlich oder audiovisuell dokumentierte Darstellung, mit der die zu prüfende Person nachweisen soll, dass sie in begrenzter Zeit eine wissenschaftliche oder berufspraktische Aufgabenstellung aus dem Themengebiet eines Moduls bearbeiten kann. Dabei sind die in diesem Gebiet geläufigen wissenschaftlichen und praktischen Methoden selbstständig anzuwenden und in einer den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechenden Weise darzulegen. Eine Ausarbeitung kann einen Bearbeitungszeitraum von mehreren Wochen umfassen, in dem ein Aufwand von 6 bis 15 Unterrichtseinheiten pro ECTS erbracht wird (insb. Hausarbeit, Bericht, Referat). Alternativ kann eine Ausarbeitung mit einer Dauer von 60 bis 180 Minuten zu einem festgelegten Zeitpunkt oder innerhalb von maximal 24 Stunden umgesetzt werden (take-home-exam).

(5) Portfolio: Bei einem Portfolio handelt es sich um eine schriftlich oder audiovisuell dokumentierte Gesamtprüfungsmappe, welche die Lernaktivitäten über einen definierten Zeitraum abbildet. Das Portfolio dokumentiert und reflektiert den Lernprozess und den Lernerfolg der Studierenden über verschiedene Lernergebnisse. Verpflichtende Bestandteile eines Portfolios sind Self-

Assessments, Dokumentationen von Feedbackprozessen und ein Selbstreflexionsbericht, der einen Bezug zwischen den ausgewählten Lernergebnissen und dem individuellen Lernprozess herstellt. Ein Portfolio kann einen Bearbeitungszeitraum von mehreren Wochen umfassen, in dem ein Aufwand von 6 bis 15 Unterrichtseinheiten pro ECTS erbracht wird.

(6) Praktische Prüfung: Bei einer praktischen Prüfung erfüllt die zu prüfende Person eine vorgegebene praktische Aufgabe selbstständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln unter Aufsicht innerhalb einer vorgegebenen Zeit. Praktische Prüfungen schließen die fachlich fundierte, mündliche Begründung des Vorgehens ein. Die Prüfenden geben die Modalitäten (insbesondere Bearbeitungsdauer, Abgabezeitpunkt, Details zur Ausführung) gemäß § 7 Abs. 3 bekannt. Eine praktische Prüfung dauert je studierender Person und Fach mindestens 30 Minuten und nicht mehr als 120 Minuten.

(7) Gruppenarbeiten sind, sofern nicht anders angegeben, zulässig, wenn der als Prüfungsleistung erbrachte Beitrag des/der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Berücksichtigung der aus der Gruppenarbeit ersichtlichen Gesamtleistung auf die Einzelleistung entscheidet der/die Prüfende.

(8) Die Prüfungsformen gem. (2), (3) und (6) können auch als elektronische Fernprüfung angeboten werden. Näheres regelt die Satzung zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen an der HGU.

(9) Prüfungsformate zur konkreten Ausgestaltung dieser Prüfungsformen sind im Modulhandbuch erläutert.

(10) Bei der Abgabe von unbeaufsichtigten schriftlichen Leistungen (insbesondere solcher nach Absatz 4) haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit entsprechend den von den Lehrenden kommunizierten Anforderungen erstellt haben. Hierzu ist eine Eigenständigkeitserklärung in der zur Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung an der HGU geltenden Fassung abzugeben. Diese muss mit eigenhändiger oder bei digitaler Abgabe mit gescannter Unterschrift versehen werden. Im Falle der gescannten Unterschrift muss die Eigenständigkeitserklärung in das digitale Exemplar der schriftlichen Leistung eingebunden werden. Eine fehlende oder unvollständige Eigenständigkeitserklärung gilt als Versäumnis gemäß § 20.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z. B. Single-Choice-, Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Hierbei haben die zu prüfenden Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwort-Wahl-Verfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung der Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren von mindestens zwei Prüfenden zu treffen.

(3) Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig formuliert sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Studierenden auswirken.

(4) Enthält die Prüfung zu einem nicht unwesentlichen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Prüfungsteile gesondert zu bewerten. Für die Ermittlung der Modulnote ist die Gewichtung der einzelnen Teile festzulegen.

§ 10 Bonusaufgaben

(1) Ergänzend zu einer Modulprüfung können Lehrende semesterbegleitende Bonusaufgaben (Boni) vorsehen, die zur Verbesserung der zugehörigen Modulnote herangezogen werden können.

(2) Zu Vorlesungsbeginn gibt der/die Lehrende bekannt, ob und unter welchen Voraussetzungen welche Boni vergeben werden.

(3) Die Teilnahme am Bonussystem ist für die Studierenden freiwillig. Auch ohne Teilnahme kann demzufolge die Note 1,0 erreicht werden.

(4) Boni dürfen nicht für reine Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung, sondern nur für messbare Aktivitäten vergeben werden.

(5) Über Boni können maximal 10 % der erreichbaren Punkte der Prüfungsleistung erreicht werden oder eine Verbesserung um maximal eine Note erzielt werden.

(6) Um Boni geltend zu machen, muss die Prüfung ohne Boni bestanden worden sein.

(7) Erworbene Boni verfallen mit Ablauf des Semesters, in dem sie erworben wurden, es sei denn, die Modulprüfung wird nicht angeboten. Der/die Prüfende kann Abweichungen von Satz 1 bestimmen.

(8) Die Vergabe von Boni ist den Studierenden von den Lehrenden zu kommunizieren und zu dokumentieren.

§ 11 Prüfende und Zweitprüfende

(1) Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche oder Modulverantwortlichen. § 6 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungsverantwortlichkeit umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erstellung der Prüfungsaufgaben unter Berücksichtigung der Prüfungsziele,
2. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen gemäß den hochschulrechtlichen Vorgaben, soweit dies nicht dem Prüfungsamt obliegt,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen unter Anwendung der festgelegten Bewertungskriterien,
4. die Dokumentation der Prüfungsentscheidungen sowie die Gewährleistung der Akteneinsicht für Studierende, soweit dies nicht dem Prüfungsamt obliegt.

(3) Für mündliche Modulprüfungen sind neben den Prüfenden Zweitprüfende zu bestellen. Hierzu dürfen nur Mitglieder der Fakultät der Hochschule oder anderer Hochschulen, ferner in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden.

(4) Prüfende und Zweitprüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 12 **Zulassung zur Prüfung, Abmeldung**

(1) Zu den Prüfungen des jeweiligen Semesters ist zugelassen und ohne gesonderte Antragstellung angemeldet, wer

1. zum Studium gemäß § 4 zugelassen ist,
2. die in den Modulbeschreibungen benannten notwendigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt,
3. vor dem dritten Prüfungsversuch an einem Beratungsgespräch gemäß § 14 Abs. 2 teilgenommen oder ein angebotenes Gespräch nicht wahrgenommen hat.

(2) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall das Prüfungsamt.

(3) Der/die Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem von der zuständigen Stelle bekanntgegebenen Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich oder elektronisch von einer Prüfung abmelden. Die Abmeldung ist nur aus triftigem Grund zulässig. Der geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. In Krankheitsfällen genügt zur Glaubhaftmachung die Einreichung eines ärztlichen Attests, auf Verlangen des Prüfungsamtes ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss, durch Mitteilung des/der Prüfungsausschutzwesitzenden im Einzelfall auch später geltend gemachte Gründe anerkennen.

§ 13 **Bewertung von Prüfungen**

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung einer Prüfung soll den Studierenden binnen sechs Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung mitgeteilt werden.

(2) Bei mehreren Prüfenden ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

(3) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen das Studium beendet ist, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind vorbehaltlich Absatz 5 folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2 = gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

3 = befriedigend	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Mittel- oder Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Wert bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“

bei einem Wert über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note „gut“

bei einem Wert über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note „befriedigend“

bei einem Wert über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note „ausreichend“

bei einem Wert über 4,0 die Note „nicht bestanden“.

Hierbei werden Mittel- oder Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Teilleistungen besteht, ist erst dann bestanden, wenn sich - unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichts der Prüfungsleistungen - wenigstens eine Gesamtnote von „ausreichend“ ergibt.

(7) Sofern für das Bestehen eines Gesamtmoduls Prüfungsleistungen in mindestens zwei Teilmodulen erbracht werden müssen, erfolgt die Berechnung der Gesamtmodulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Teilmodulen. Das Gesamtmodul ist bestanden, wenn sich danach eine Gesamtnote von wenigstens „ausreichend“ ergibt. Sind die Prüfungsleistungen in den einzelnen Teilmodulen nicht kompensierbar, so muss auch in der Prüfungsleistung in jedem Teilmodul mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden.

(8) Abweichend von Absatz 4 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Modulprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, wird ihm/ihr Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch gegeben. Dieses Gespräch führt in der Regel ein Prüfender oder eine Prüfende des zweiten Prüfungsversuchs durch. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg des/der Studierenden zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

(3) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Wurde in einer Prüfung auch nach dem Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine ausreichende Leistung erbracht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Die Fortsetzung des Studiums ist nicht mehr möglich.

(5) Den Termin der Wiederholungsprüfung legt das Prüfungsamt fest.

§ 15

Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen

Im Studiengang sind Module der berufspraktischen Tätigkeit „Praxisjahr“ vorgesehen. Die Module umfassen eine in einem Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung abzuleistende, von der HGU betreute Praxisphase sowie ggf. Begleitveranstaltungen. Näheres dazu regeln die Anlage: „Praktikumsleitfaden Dualer Bachelor-Studiengang (B.A.) Gesetzliche Unfallversicherung – Recht, Rehabilitation und Verwaltung“ sowie die entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Module, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die in Studiengängen an der HGU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag des/der Studierenden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen besteht. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn damit ein spezifisches Risiko des Nichtbestehens der Prüfungsleistung umgangen würde, auf welche die Anerkennung erfolgen soll. Eine Mehrfachanerkennung von Leistungen sowie die Anerkennung einer Bachelor- oder anderweitigen Abschlussarbeit sind ausgeschlossen.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt der Hochschule die Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen. Wird eine Anerkennung versagt, so ist dies gegenüber dem/der beantragenden Studierenden zu begründen.

(3) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, können auf Antrag des/der Studierenden mit bis zu 50 v.H. auf die für den Studiengang zu vergebenden Leistungspunkte nach ECTS angerechnet werden.

(4) Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise und Unterlagen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die anzuerkennenden oder anzurechnenden Module stattfinden, dem Prüfungsamt vorzulegen.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 und 2 und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Das Nähere zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang der durch die Studierenden zu erbringenden Nachweise, regeln die Leitlinien zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen für den Studiengang.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit wird innerhalb der vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Themenbereich des Studiengangs bearbeitet und eine schriftliche Ausarbeitung unter Anwendung wissenschaftlicher und fachpraktischer Methoden verfasst. Das Thema der Bachelorarbeit muss einen konkreten inhaltlichen Bezug zu den Modulen des Studiengangs haben und so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Kolloquium im Umfang von 1 CP begleitet; für die Bachelorarbeit sind 9 CP vorgesehen. Die Studierenden erstellen ein Thesenpapier/Handout zu ihrer Bachelor-Arbeit und stellen ihr Thema damit während des Kolloquiums mindestens ein Mal vor und beteiligen sich an den Diskussionen im Kolloquium.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Während der Bearbeitungszeit sind Studierende von Lehrveranstaltungen und Verwaltungsaufgaben freizustellen.

(4) Überschreitet die Bearbeitungszeit aufgrund einer Verlängerung nach § 23 Abs. 7 eine Dauer von insgesamt fünfzehn Wochen, kann das Thema zurückgegeben werden. Überschreitet die Bearbeitungszeit aufgrund einer Verlängerung nach § 23 Abs. 7 eine Dauer von achtzehn Wochen, endet die Bearbeitung. In beiden Fällen erfolgt keine Anrechnung auf die Anzahl der Prüfungsversuche, die Bachelorarbeit gilt demnach als nicht begonnen.

(5) Prüfende der Bachelorarbeit sind die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter.

(6) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der/die Studierende im Rahmen des Studiengangs mindestens 90 Leistungspunkte nach ECTS erworben hat.

(7) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zu stellen. Für das Thema der Bachelorarbeit sowie für die Betreuerin oder den Betreuer hat der/die Studierende ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch. Die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter werden von der nach § 6 zuständigen Stelle bestellt, das Thema der Bachelorarbeit wird von der gemäß § 6 zuständigen Stelle festgelegt. Für die Bestellung gelten die Anforderungen des § 11.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 50 DIN A 4-Seiten +/- 10 v. H. Abweichungen von diesem Richtwert bedürfen der Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich der Umfang für jede weitere zu prüfende Person um jeweils 25 Seiten +/- 10 v. H. Die „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ der HGU sind in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

(10) Die Bachelorarbeit ist in der Sprache des Studienganges abzufassen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 18 **Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist dreifach in gebundener Form sowie in einer digitalen, elektronisch lesbaren Version nach Maßgabe des Prüfungsamtes abzugeben. Der Arbeit ist eine Erklärung nach § 8 Abs. 10 beizufügen.

(2) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter in einem gemeinsamen oder zwei unabhängig voneinander verfassten schriftlichen Gutachten. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter darf Kenntnis von der Bewertung der Betreuerin oder des Betreuers haben.

(3) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen von Betreuerin oder Betreuer und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter. Beträgt die Differenz der Bewertung 2,0 oder mehr oder wird die Arbeit von einer der prüfenden Personen als "nicht bestanden" bewertet, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen. Für das Bestehen der Abschlussarbeit sind in diesem Fall wenigstens zwei Bewertungen erforderlich, die mindestens eine ausreichende Leistung bestätigen. Im Übrigen gelten die Maßgaben des § 13.

(4) Abweichend von § 14 kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. Eine bestandene Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 19 **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den entsprechend ihrer Leistungspunkte nach ECTS gewichteten arithmetischen Mitteln der einzelnen Modulnoten sowie der Bachelorarbeit. Eine Rundung erfolgt entsprechend § 13 Abs. 5.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen, d. h. alle Modulprüfungen bestanden wurden. Nach dem Bestehen der Bachelorprüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von dem für den Bereich Lehre/Studiengänge zuständigen Organ der HGU unterzeichnet. In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote aufgenommen.

(3) Die Studierenden erhalten eine Bachelorurkunde sowie ein englischsprachiges Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zu dem Inhalt und zu der Ausrichtung des Studienganges aufgeführt sind.

(4) Die Abschlussnote wird durch die ECTS-Note ergänzt.

A =	die besten 10 von Hundert,
B =	die nächsten 25 von Hundert,
C =	die nächsten 30 von Hundert,

D =	die nächsten 25 von Hundert,
E =	die nächsten 10 von Hundert.

Bei der Ermittlung der ECTS-Note werden nur die Ergebnisse der zu graduierenden Studierenden des jeweiligen Studienjahrgangs berücksichtigt.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (5,0), wenn der/die Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt vor Beginn des Prüfungstermins bzw. vor Ende der Prüfungsfrist unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auch später geltend gemachte Gründe anerkennen.
- (3) In Krankheitsfällen genügt zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen des Prüfungsamts das eines Amtsarztes, über die Prüfungsunfähigkeit aus.
- (4) Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (5) Prüfungsleistungen, welche als „nicht bestanden“ im Sinne des Absatz 1 bewertet werden, werden auf die Anzahl der Prüfungsversuche angerechnet. Prüfungsleistungen, die aus triftigem Grund nicht erbracht oder abgebrochen wurden, werden nicht auf die Anzahl der Prüfungsversuche angerechnet, die Prüfung gilt demnach als nicht begonnen.

§ 21

Verstoß gegen die Prüfungsordnung

- (1) Versucht der/die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Bearbeitungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (2) Im Falle einer Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder des Versuchs einer solchen im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der/die Studierende von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die prüfende oder aufsichtführende Person fertigt über das Vorkommen einen Vermerk an, den sie nach Abschluss der Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorlegt.
- (3) Der/die Studierende wird unverzüglich über den erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss. Dem/der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“

(5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Wird die Täuschung erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend zu machen. Ist eine unverzügliche Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich oder zumutbar, so müssen Mängel spätestens einen Monat nach Wegfall des Hinderungsgrundes unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen (Ausschlussfrist).

(7) Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen durch die Prüfenden und das Prüfungsamt überprüft werden. Auch Plagiate sind Täuschungshandlungen im Sinne dieser Prüfungsordnung. Die Studierenden haben dem Prüfungsamt zur Plagiatsprüfung ein Exemplar der Arbeit digital, mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Arbeit, und anonymisiert einzureichen. Nach der Überprüfung werden die Arbeiten in der Plagiatssoftware gelöscht. Die Prüfprotokolle werden bei Nichtbeanstandung nach zwei Monaten vernichtet.

(8) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße im Sinne des Absatzes 1 können die Exmatrikulation zur Folge haben.

§ 22 **Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen,** **Widerspruch gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Dem/der Studierenden ist nach Abschluss der Modulprüfung auf Antrag Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Das Verfahren zur Einsichtnahme regelt das Prüfungsamt.

(3) Es ist den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktionen der Prüfungsunterlagen anzufertigen.

(4) Gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit der zumutbaren Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen.

(5) Der Widerspruch ist schriftlich beim Prüfungsamt zu erheben.

(6) Im Falle der Erhebung eines Widerspruchs nach Absatz 4 holt das Prüfungsamt eine Stellungnahme des/der Prüfenden ein. Die Stellungnahme soll innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Kommt der/die Prüfende zu dem Ergebnis, dass der Widerspruch vollumfänglich begründet ist, wird dem Widerspruch durch das Prüfungsamt abgeholfen und die ursprüngliche Bewertung der Prüfungsleistung abgeändert. Hält der/die Prüfende teilweise oder vollständig an der ursprünglichen Bewertung der Prüfungsleistung fest, so legt das Prüfungsamt den Widerspruch einschließlich der Stellungnahme/n dem Prüfungsausschuss vor, der sodann gemäß § 6 Abs. 3 über den Widerspruch insgesamt entscheidet.

(7) Entscheidungen im Widerspruchsverfahren sind dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses zu erheben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, dauerhaften Einschränkung oder einer andauernden Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich). Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfung in einer anderen geeigneten Form zugelassen werden.

(2) Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs nach Absatz 1 bedarf es eines Antrags des/der Studierenden. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform an das Prüfungsamt zu richten. In dem Antrag sind die Tatsachen, die der Beeinträchtigung zugrunde liegen, durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines Behindertenausweises glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Entscheidung, in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt dem Prüfungsamt.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 soll spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs gestellt werden.

(4) Ein Wegfall der Gründe, die zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs führen, ist dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

(5) In begründeten Fällen kann über einen Nachteilsausgleich hinaus ein modifizierter Studienverlauf erarbeitet und durch die Studiengangsleitung festgelegt werden.

(6) Im Verfahren zur Festsetzung der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind der/die betroffene Studierende und der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen miteinzubeziehen.

(7) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend bei vorübergehender, akuter Erkrankung oder Einschränkung. Der Antrag ist in diesem Falle unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankung oder Einschränkung beim Prüfungsamt einzureichen. Der/die betroffene Studierende ist in die Entscheidung miteinzubeziehen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Anlagen:

Modulhandbuch Dualer Bachelor-Studiengang (B.A.) Gesetzliche Unfallversicherung – Recht, Rehabilitation und Verwaltung

Praktikumsleitfaden Dualer Bachelor-Studiengang (B.A.) Gesetzliche Unfallversicherung – Recht, Rehabilitation und Verwaltung